

## Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

- **Frühe Hilfen**
- **Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit)**
- **Offene Jugendarbeit**

Zur Kompensation der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie auf Kinder, Jugendliche und deren Familien hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ mit einem Gesamtumfang von zwei Milliarden Euro für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 beschlossen. Diese Mittel sollen Kinder und Jugendlichen auf dem Weg des Aufwachsens begleiten und sie beim Ausgleich von Lernrückständen unterstützen.

Im Rahmen des Programmes wurden unter anderem die Bereiche der Frühen Hilfen, Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) und Offene Jugendarbeit berücksichtigt.

### 1. **Aktionsprogramm: Frühe Hilfen**

#### 1.1 **Mittelverteilung**

Im Rahmen des Aktionsprogramms erhält die Bundesstiftung Frühe Hilfen für die Jahre 2021 und 2022 zusätzliche Mittel in einer Höhe von insgesamt 50 Millionen Euro. Entsprechend des aktuell gültigen Verteilerschlüssels entfallen auf **Baden-Württemberg** hiervon insgesamt rund **4,93 Millionen** Euro. Die Mittel verteilen sich wie folgt:

<b>Jahr</b>	<b>Zusätzliche Mittel für Baden-Württemberg</b>
2021	1.479.586 Euro
2022	3.452.367 Euro

**Tabelle 1:** Zusätzliche Mittel für Frühe Hilfen - Verteilung in Baden-Württemberg

Die bestehende Vereinbarung des KVJS mit der Bundesstiftung wurde zum 1. Juli 2021 durch eine Zusatzvereinbarung ergänzt. Dadurch konnte zügig mit der Antragsstellung durch die Jugendämter begonnen werden. Die Verteilung der Mittel an die Jugendämter im Land erfolgt entsprechend des aktuell gültigen Verteilerschlüssels auf Antrag. Im Rahmen des Aktionsprogrammes haben 41 Jugendämter einen Antrag gestellt.

Außerdem erhält die Landeskoordinierungsstelle zusätzliche Mittel. Diese belaufen sich für 2021 auf 88.179 Euro und für 2022 auf 205.751 Euro.

## **1.2 Umsetzung**

Die zusätzlichen Mittel sollen zur Gestaltung neuer Angebote genutzt werden, zum Beispiel:

- Neue Beratungsangebote an Familienzentren und Kindertageseinrichtungen,
- Einrichtung von neuen Lotsenstellen an Geburtskliniken,
- Angebote zur Bewegungs- und Ernährungsförderung,
- Herausgabe von Gutscheinen an Familien zur Teilhabe an kulturellen und sozialen Angeboten.

Die Landeskoordinierungsstelle setzt die zusätzlichen Mittel in den Ausbau einer befristeten Personalstelle ein. Diese soll zum Beispiel:

- Die Beratung vor Ort verstärken und eine Datenbank für den Länderverwendungsnachweis erstellen,
- das Fortbildungsangebot für Netzwerkkoordinierende und Fachkräfte ausbauen,
- die Lotsendienste an Geburtskliniken inhaltlich unterstützen,
- Gesundheitsfachkräfte in neue Arbeitsgruppen begleiten,
- die Arbeit der länderübergreifenden Arbeitsgruppe „Zukunftswerkstatt Frühe Hilfen“ unterstützen,
- die Öffentlichkeitsarbeit ausbauen.

## **2. Aktionsprogramm: Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit)**

Die verwaltungstechnische Umsetzung und fachliche Beratung des Landesförderprogramms übernimmt der KVJS bereits seit 2012 auf Grundlage der Grundsätze des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (MSGI). Hierfür besteht eine abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen KVJS und dem MSGI.

### **2.1 Mittelverteilung**

Nach Absprache der Kommunalen Landesverbände mit dem MSGI sowie dem KVJS soll ein Teil der zusätzlichen Mittel (pro Haushaltsjahr 2.171,8 Millionen Euro) in die Erhöhung der Förderpauschale von bisher 16.700 auf 17.800 Euro pro Vollzeitäquivalent

(VzÄ) in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 verwendet werden. Diese Erhöhung wird der KVJS bei der verwaltungstechnischen Umsetzung berücksichtigt.

Ein weiterer Teil der zusätzlichen Mittel (pro Haushaltsjahr 7.271 Millionen Euro) soll zur Förderung von Aufstockungen bereits bestehender Stellen der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen um mindestens 20 Prozent eines VzÄ sowie nachrangig zur Förderung von neu zu schaffenden Stellen verwendet werden.

Für diese insgesamt bis zu 95 VzÄ werden Personalkosten zu 100 Prozent mit einem pauschalierten Fördersatz von 76.300 Euro je VzÄ pro Jahr in den Schuljahren 2021/2022 beziehungsweise 2022/23 übernommen. Dabei sollen weiterhin die schon bestehenden Fördergrundsätze angewendet werden.

## **2.2 Umsetzung**

Das MSGI bittet den KVJS um die Umsetzung der Verteilung der zweckgebundenen Mittel zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen im Rahmen des schon bestehenden Landesförderprogramms „Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen“.

Der hierfür erforderliche Mehraufwand wird dem KVJS im Rahmen einer abzuschließenden zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem MSGI erstattet.

## **3. Aktionsprogramm: Programm zur Förderung der offenen Jugendarbeit in den Kommunen**

Das MSGI beabsichtigt, im Rahmen des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 ein „Programm zur Förderung der offenen Jugendarbeit in den Kommunen“ aufzulegen.

Die Landesförderung der offenen Jugendarbeit in den Kommunen greift eine langjährige Forderung der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg (AGJF) und der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg (LAGO) auf und ist aus fachlichen Gesichtspunkten zu begrüßen.

### **3.1 Mittelverteilung**

Die Bundesmittel von 1.572 Millionen Euro werden durch Landesmittel (Masterplan Jugend) um denselben Betrag erhöht, so dass das Gesamtvolumen insgesamt 3.144 Millionen Euro beträgt.

Für 2021 steht ein Betrag von 1.048 Millionen Euro und für 2022 ein Betrag von 2.096 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Förderprogramm richtet sich an die 46 Jugendämter Baden-Württembergs und hat insbesondere die offene Jugendarbeit der Kommunen als Zielrichtung, da hierfür bislang kein eigenes Förderprogramm zur Verfügung steht.

Der Verteilerschlüssel definiert sich durch die Bildung einer „Pro-Kopf-Pauschale“ auf der Grundlage des Anteils der Bevölkerungszahlen der sechs bis unter 21-Jährigen in den einzelnen Jugendamtsbezirken an der entsprechenden Bevölkerungsgruppe in Baden-Württemberg zum Stichtag 31. Dezember 2019. Die Jugendämter können entsprechend ihres Anteils der sechs bis unter 21-Jährigen einen Antrag auf ein Förderbudget für die Jahre 2021 und 2022 stellen.

Mit diesem Budget können lokale Beschaffungen, Angebote oder Aktivitäten von öffentlichen und freien Trägern sowie in der Jugendarbeit tätigen Vereinen und Verbänden im jeweiligen Jugendamtsbezirk gefördert werden.

### **4.2 Umsetzung**

Im Schreiben vom 6. September 2021 bittet das MSGI den KVJS um die verwaltungstechnische Umsetzung dieses neuen Förderprogramms.

Dieses Anliegen wurde seitens der Kommunalen Landesverbände bei den Gesprächen zur Umsetzung des Aktionsprogramms gegenüber dem MSGI ausdrücklich unterstützt. Die Aufgabe soll dem KVJS durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen werden.

Folgende Tätigkeiten sollen durch den KVJS im Rahmen der Aufgabenübertragung wahrgenommen werden:

- Die Beratung der Jugendämter und Träger der offenen Jugendarbeit in Baden-Württemberg über die Fördervoraussetzungen und das Förderverfahren,

- die Prüfung von Förderanträgen, die Vorbereitung und Erteilung von Bewilligungsbescheiden,
- die Durchführung der Änderungs-, Widerrufs- und Rücknahmebescheidung,
- die Auszahlung der Fördermittel,
- die Prüfung der Verwendungsnachweise,
- die Mitwirkung an der Berichterstattung des MSGI über die zweckentsprechende Mittelverwendung an den Bund in den Jahren 2022 und 2023.

Die Übernahme der Aufgabe des „Programm zur Förderung der offenen Jugendarbeit in den Kommunen“ stellt eine zielführende Ergänzung der bisherigen beratenden Aufgaben des KVJS-Landesjugendamts in der offenen Jugendarbeit dar. Auch die regelmäßigen KVJS-Berichterstattungen zu den quantitativen Ressourcen und Leistungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie deren Entwicklungen in den Land- und Stadtkreisen stehen hierzu in Beziehung.

Gemäß § 3 Abs. 5 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes (JSVG) kann der KVJS mit der Erledigung von weiteren in die Zuständigkeit des örtlichen Trägers fallenden Aufgaben und mit der Durchführung von Landesprogrammen zur Förderung kommunaler Aufgaben betraut werden, wenn diese in fachlichem Zusammenhang mit den ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben stehen und keine Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Voraussetzung ist eine entsprechende Beschlussfassung der Verbandsversammlung beziehungsweise eine Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden.

Die Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden ist am 8. September 2021 ergangen.